

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Schaft (DIE LINKE)

Bescheinigungen zur Prüfungsunfähigkeit an den Thüringer Hochschulen

An einigen Thüringer Hochschulen werden zur Anzeige der Prüfungsunfähigkeit von Studierenden gesonderte Nachweise zur Vorlage in den Prüfungsausschüssen verlangt. Diese "Attestformulare" sind durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auszufüllen. In den Formularen für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit müssen die Studierenden u.a. durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte die Krankheitssymptome, die zur Leistungsminderung und damit zur Prüfungsunfähigkeit führen, nachweisen. Nach Informationen der Studierendenvertretung werden sogar die Krankheitsbezeichnung bzw. der ICD-Code (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) im Nachweis teilweise verlangt. Hinzu kommt, dass "Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u.ä." nicht als Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit anerkannt werden. Das hat auch zur Folge, dass Personen mit chronischen Krankheiten und Dauerleiden die Anzeige der Prüfungsunfähigkeit verwehrt werden kann, wenn diese sich auf die "Tagesform" auswirken. Über die Zulässigkeit der Prüfungsunfähigkeit entscheiden dann letztendlich die Prüfungsausschüsse und damit fachfremde Personen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung, dass Studierende dazu verpflichtet sind, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen?
2. Wie bewertet die Landesärztekammer nach Kenntnis der Landesregierung die hier thematisierten Regelungen hinsichtlich der faktischen Aufhebung der ärztlichen Schweigepflicht und der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit durch fachfremde Personen bzw. "medizinische Laien" in den entsprechenden Prüfungsämtern bzw. -ausschüssen?
3. Hält die Landesregierung diese Regelungen mit dem Hochschulgesetz und mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung für vereinbar?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um der in den Vorbemerkungen erwähnten und uneinheitlichen Nachweispraxis entgegenzuwirken?

Schaft